

Neuaufstellung Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen - Synopse

RSK-Stellungnahme 1. öffentl. Auslegung	Stellungnahme/ Abwägung Staatskanzlei	„Handlungsbedarf“ RSK in 2. öffentl. Ausl.
Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt ausdrücklich die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.	
Allgemeine Anregungen:		
<u>Zu "Erläuterungen":</u> 1. Es wird angeregt, auch in den Erläuterungen kenntlich zu machen, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz handelt (z.B. "Zu Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung" statt "Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung"). 2. Die Erläuterungen führen oftmals aus, dass Regelungsinhalte von der Regionalplanungsbehörde "in Abstimmung" mit den Kommunen festgestellt werden müssen. Um Missverständnissen in der späteren Plananwendung vorzubeugen, wird es für erforderlich gehalten, jeweils zu klären, ob ein "Benehmen" oder "Einvernehmen" mit den Kommunen herzustellen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Erläuterungen haben keine Rechtswirkungen. Um nicht zu suggerieren, dass Erläuterungen zu Zielen und Grundsätzen unterschiedliches Gewicht hätten, wird auf eine Unterscheidung bewusst verzichtet. Ob bei der Abstimmung mit den Kommunen ein Benehmen oder ein Einvernehmen herzustellen ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Planungszusammenhang und den hierfür geltenden Verfahrensvorschriften.	Den Anregungen des RSK wurde nicht entsprochen; eine erneute Stellungnahme ist wegen „unverändertem Text“ nicht möglich
<u>Zu "Zeichnerische Festlegungen":</u> Es wird gebeten, den Schreibfehler bei der Gemeinde Ruppichteröth ("Ruppichtero") zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, die Karte wird geändert.	Der Anregung des RSK wurde entsprochen.
<u>Zu 6.6 „Einrichtungen für Erholung , Sport, Freizeit und Tourismus“:</u> Touristischen Belangen wird mit den Festlegungen in Kapitel 6.6 unzureichend Rechnung getragen. Insofern sind in geeigneter Form die Festlegungen in den Kapiteln 1, 3, 6 - 8 um Inhalte der touristischen Entwicklung zu ergänzen. Die aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises relevanten Inhalte sind, soweit nicht bereits in die jeweiligen Kapitel eingefügt,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des vorliegenden Entwurfs des LEP NRW, weil die Festlegungen in Kapitel 6.6 insoweit bereits ausreichen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Festlegungen in den Kapiteln 1, 3 sowie 6-8 wird nicht für erforderlich bzw. nicht sachgerecht gehalten.	Der Anregung des RSK wurde nicht entsprochen. Um die Anregungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren erneut vortragen zu können, s. Stellungnahme zu 7.6 –neu-

nachstehend aufgeführt. • Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt von Urbanität und Freiraum erhalten und zur Stärkung der touristischen Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen vorhandene Stärken und Potentiale der unterschiedlich geprägten Teilräume genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden. • Kulturlandschaften prägen nicht nur das Selbstverständnis der Bewohner, sondern stellen eine elementare Grundlage für die touristische Entwicklung im ländlichen Raum dar. Daher werden Kulturlandschaften zunehmend nicht nur als Schutzgut, sondern als regionales Entwicklungspotential aufgefasst. Positive Kulturlandschaftsbilder stärken als weiche Standortfaktoren die Attraktivität einer Tourismusregion. Die Etablierung von touristischen Netzwerken, Regionalmarken und die Vermarktung regionaler Produkte sowie regionale handwerkliche und gewerbliche Traditionen verbessern die Möglichkeiten der Wertschöpfung und führen zugleich zu Wettbewerbsvorteilen. Daher dürfen Kulturlandschaften, die durch ihre natürliche Attraktivität, Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur etc.) vorrangig durch eine Tourismusfunktion geprägt sind, in ihrer touristischen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für großflächige Planungen. • Die Chancen, die sich aus dem Kapital einer intakten Natur und Landschaft (Kulturlandschaft) für einen naturverträglichen Tourismus eröffnen, müssen gewahrt werden. • Die Energiewende ist für alle Beteiligten eine Herausforderung. Dabei hat der Ausbau der Windenergie sowie von großflächigen Solaran-		
--	--	--

lagen eine erhebliche Bedeutung. Die Ballung von Windparks bestimmt auch in Urlaubs- und Erholungsregionen immer häufiger das Landschaftsbild. Bei der Umsetzung sind daher unterschiedlichste Belange zu berücksichtigen. Hierzu zählen ein behutsamer Umgang mit unwiederbringlichen Landschaften sowie der Schutz von tourismusrelevanten - bisher uneinträchtigten - Kulturlandschaften. Windenergieanlagen beeinträchtigen - insbesondere durch ihre bauliche Dominanz aufgrund von Höhe, Gestalt und Rotorbewegung - die touristischen Potenziale und den hohen Erholungswert vieler gewachsener Kulturlandschaften. Den touristischen Aspekten des Kulturlandschaftschutzes sollte bei der Planung von Windkraftanlagen insofern eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Dies schließt die optische Entwertung des Landschaftsbildes mit ein. Die Errichtung von Windenergie- bzw. großflächigen Solaranlagen in bedeutsamen und besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften sollte nur möglich sein, wenn ihr Charakter und öffentliche Belange, wie z.B. des Denkmalschutzes, gewahrt und ihre touristische Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sind Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote zu legen. Dabei sollen sich alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen.
- In Nordrhein-Westfalen existiert eine konkurrenzfähige Basis für den Tourismus. Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schönheit und Vielfalt der Landschaft und der Bausubstanz ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte

Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Um die Nachhaltigkeit zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten gesamtkonzeptionellen Unterstützung touristischer Entwicklungen. • Der Masterplan Tourismus NRW setzt die tourismuspolitische Landesstrategie für NRW fest. Die ausgewählten Themenschwerpunkte sind maßgeblich für die Außendarstellung des Landes NRW und von besonderem Landesinteresse. • In den Tourismusregionen ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln. Grenzübergreifende Anforderungen sind in die Entwicklung einzubeziehen. • Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, gestärkt werden, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Sofern diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist der Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung sowohl des ländlich geprägten Raums als auch der Städte von hoher Bedeutung. • Die Stärkung des Übernachtungs- und Tages-tourismus als Wirtschaftsfaktor ist Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung der Destinationen, insbesondere für die Regionen im ländlichen Raum. • Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Natur- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiter entwickelt werden. • 16 der insgesamt 19 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises gehören entweder zum Naturpark		
---	--	--

Bergisches Land, Siebengebirge oder Rheinland. Naturparke stellen einen Lebens- und Erlebnisraum von einzigartiger Qualität dar. Daher gilt es, diese Landschaft gemeinsam für die hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihre nachfolgenden Generationen zu schützen, sowie für Gäste als vorbildliche Erholungslandschaft weiter zu entwickeln. • Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV ist zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen. • Attraktive ÖPNV-Anbindungen sind bei der Entwicklung neuer Tourismusangebote beziehungsweise neuer Freizeitangebote zu integrieren. Sie sollen gleichermaßen sowohl dazu beitragen, die Erreichbarkeit der Reiseziele in den Tourismusregionen zu gewährleisten und damit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen, als auch die vom motorisierten Individualverkehr ausgehenden Belastungen zu reduzieren.		
Kapitel 1 – Einleitung		
<u>Zu 1.2 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“</u> Auf den Seiten 5-8 werden die Aspekte der strategischen Ausrichtung des LEP spiegelstrichartig benannt. Es wird angeregt, diese Aufzählung um einen weiteren Spiegelstrich mit der Überschrift „Tourismusentwicklung nachhaltig sichern“ zu ergänzen und folgenden Textbaustein aufzunehmen: Die Tourismusbranche hat in den nächsten Jahren weltweit weiterhin große Wachstumsaussichten. In Nordrhein-Westfalen trägt der Tourismus wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zum Bruttoinlandsprodukt bei. Jedoch wird die Tourismusentwicklung in Deutschland wie auch in Nordrhein-Westfalen von veränderten Rahmenbedin-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einleitung wird grundlegend umgestaltet - u.a. um ein neues Kapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu ergänzen. Darin wird auch die Bedeutung des Tourismus angesprochen.	Der Anregung des RSK wurde entsprochen.

gungen entscheidend geprägt. NRW konkurriert schon lange nicht mehr nur mit den anderen Destinationen Deutschlands, sondern letztlich mit allen Reisezielen weltweit. Vor diesem Hintergrund muss der eingeschlagene Weg des Qualitätstourismus in NRW konsequent fortgesetzt werden. Eine der entscheidenden Herausforderungen für die Zukunft des Tourismus stellt dabei der demografische Wandel dar. So sind nicht nur Auswirkungen auf das künftige Kundenpotential zu erwarten, sondern auch auf die erforderliche touristische Infrastruktur. Angesichts der Notwendigkeit des Umwelt- und Ressourcenschutzes auf der einen Seite sowie der gesellschaftlichen Verpflichtung zur Gewährleistung eines Tourismus für alle Menschen unabhängig von körperlichen Einschränkungen auf der anderen Seite bilden „Nachhaltigkeit“ und „Tourismus für Alle“ wichtige Grundprinzipien in der Tourismusentwicklung.		
--	--	--

Kapitel 2 – Räumliche Struktur des Landes

<u>Ziel 2-1 „Zentralörtliche Gliederung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 9)</u> Die andauernde Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf das System der „Zentralen Orte“ wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird begrüßt, dass jede Kommune diesem System zugeordnet ist und somit mindestens die Funktion eines Grundzentrums innehat. In den Erläuterungen wird allerdings ausgeführt, dass die jeweilige zentralörtliche Bedeutung noch in der Laufzeit des im Entwurf vorliegenden LEP überprüft werden soll. Da die zugewiesene Zentralität für Kommunen sowohl hinsichtlich der Planungssicherheit als auch für die Erhaltung ihrer Entwicklungsperspektiven von zentraler Bedeutung ist, sollte angestrebt werden, diese für die Laufzeit des LEP zu erhalten.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Über eine Veränderung der zentralörtlichen Einstufung wird erst im Rahmen der angekündigten Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung entschieden werden. Sollte die Überprüfung zur Änderung landesplanerischer Festlegung führen, werden diese selbstverständlich im Zuge einer förmlichen LEP-Änderung vollzogen, so dass alle Betroffenen beteiligt sind und durchgängig Planungssicherheit haben. Die zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens wurde in den 1970er Jahren in iterativer Abstimmung mit der damals vorgenommenen kommunalen Neugliederung festgelegt. Die daraus hervorgegangenen vergleichsweise großen Kommunen haben zusammen mit der hohen Einwohnerdichte des Landes dazu ge-	Den Anregungen des RSK wurde nicht entsprochen; eine erneute Stellungnahme ist wegen „unverändertem Text“ nicht möglich
---	--	--

	führt, dass Änderungen bis heute nicht erforderlich sind. Die in bundesweit den zentralen Orten bzw. ihren Versorgungsbereichen zu bemessenen Mindest-Einwohnerzahlen sowie die Ausstattung mit zentralörtlich bedeutsamen Einrichtungen und deren Erreichbarkeit sind in der zentralörtlichen Gliederung Nordrhein Westfalens bis heute nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die unveränderte Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung NRW's ist auch deshalb gerechtfertigt, weil hiermit zwar ein "raumstrukturelles Gerüst" (verbindlich) festgelegt, diesem aber der Charakter eines Orientierungsrahmens ohne strikte Rechtsfolgen gegeben wird. Angesichts des demographischen Wandels kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die im LEP-Entwurf erneut übernommene zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens auch langfristig unverändert Bestand haben kann. Eine Überprüfung bedarf aber zunächst einer wissenschaftlichen Aufbereitung und einer bundesweiten Diskussion bzw. grundsätzlichen Abstimmung. Das Thema kann deshalb noch nicht in die vorliegende Neuaufstellung des LEP einbezogen werden. Bundesweit (MKRO und Gutachtenauftrag des BBSR) wie auch in NRW (Arbeitsgruppe der ARL-LAG NRW) sind bereits entsprechende Arbeiten angelaufen.	
<u>Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ (-> S. 9)</u> i. V. m. <u>Ziel 6.2-1 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ (-> S. 36)</u> i. V. m. <u>Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ einschl. Erläuterungen (-> S. 37)</u> Ziel 2-3 regelt die Aufteilung des Landes in Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen bzw. erfüllen sollen. Darüber hinaus wird fest-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und durch eine Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen.	Den Anregungen des RSK wurde teilweise entsprochen. S. hierzu neue Stellungnahme zu Ziel 2-3

gelegt, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile in ihrer Entwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten sind. Die Festlegungen des Ziels 6.2-1 sowie des Grundsatzes 6.2-3 werden als Konkretisierung des Ziels 2-3 verstanden. Demnach ist die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten (Ziel 6.2-1), während andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile auf die Eigenentwicklung zu beschränken sind (Grundsatz 6.2-3). Zur Klarstellung dieser Verknüpfung wird angeregt, in den Erläuterungen Verweise zwischen den Kapiteln vorzunehmen um zu verdeutlichen, dass es sich bei den Kapiteln 6.2-1 und 6.2-3 um eine Konkretisierung des Ziels 2-3 handelt. Darüber hinaus ist eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten vorzunehmen. Dies betrifft zum Einen die Verknüpfung der o. g. Festlegungen, da nicht deutlich wird, ob die „im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ nach Ziel 2-3 gleichzusetzen sind mit „kleineren Ortsteilen“ nach Grundsatz 6.2-3. Unsicherheiten ergeben sich insbesondere dadurch, dass Ziel 2-3 bereits ausführt, dass es sich um „im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile“ handelt, während die Erläuterungen zu Grundsatz 6.2-3 ausführen, dass „kleinere Ortsteile“ i. d. R dem Freiraum zuzuordnen sind. Zum Anderen gilt dies insbesondere für den Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“. Für die hierunter subsu mierten „Anderen vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche“ und „Kleineren Ortsteile“ werden in den Erläuterungen verschiedene Begrifflichkeiten zur Beschreibung der Eigenentwicklung verwendet. Da der Wortlaut der Grundsatzfestlegung für	Ziel 6.2-3 wird gestrichen; alle Regelungen zur Entwicklung von im Freiraum liegenden Ortsteilen werden in Ziel 2-3 und den Erläuterungen hierzu abgehandelt. Zum Ausgleich der Meinungen werden die Festlegungen des LEP zur Siedlungsentwicklung wie folgt gefasst: Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) wird materiell beibehalten. Im Ziel und in den Erläuterungen wird geregelt, dass die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche u.a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung betrifft; die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (ausschließlich) für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung bleibt weiterhin möglich. Außerdem wird in kleineren Ortsteilen ergänzend die Entwicklung vorhandener Betriebe ermöglicht. (Weitergehende LEP-Festlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Siedlungsbereichen und zur Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche werden bei Kapitel 6.2 behandelt.)	
---	--	--

beide Kategorien derselbe ist, sollte auch die jeweilige Erläuterung den Terminus „Eigenentwicklung“ gleichlautend verwenden. Unbeschadet dessen wird begrüßt, dass auch Orte bzw. Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohner, soweit insbesondere soziale Infrastruktur von einigem Gewicht vorhanden ist, sich weiter entwickeln können.		
<u>Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</u>		
<u>Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ (-> S. 15)</u> Die in Ziel 3-1 eingebundene Abbildung 2 enthält die Kulturlandschaften und (landesbedeutsamen) Kulturlandschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen. Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Nr. 18 „Brühler Schlösser – Vorgebirge“ wird eine Prüfung der Einbeziehung der Wasserburgen und -schlösser im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis sowie der Bonner Residenz der Kölner Erzbischöfe einschließlich der Wegebeziehungen für erforderlich gehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird nach Rücksprache mit dem LVR diesbezüglich nicht geändert. Die Auswahl und Abgrenzung der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche fußt auf einem umfangreichen Gutachten der Landschaftsverbände zu dem zahlreiche Abstimmungen vollzogen wurden. Der LEP eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, in der Regionalplanung ergänzend weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden in Abb. 2 nur dann Änderungen/Ergänzungen vorgenommen, wenn ein besonderes Interesse des Landes offensichtlich ist. Eine Änderung soll im vorliegenden Fall nicht vorgenommen werden: Bonn ist als Residenz im (regionalbedeutsamen) Kulturlandschaftsbereich 19.12 erfasst und wird im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln entsprechend dargestellt werden.	Den Anregungen des RSK wurde nicht entsprochen; siehe neue Stellungnahme zu 3.2
<u>Kapitel 4 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</u>		
<u>Ziel 4-3 „Klimaschutzplan“ (-> S. 22)</u> Die Zielfestlegung mit dem Inhalt, dass Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gem. § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt wurden,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als	Den Anregungen des RSK wurde z.T. entsprochen. Siehe Stellungnahme zu 4-3

soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, wird als zu weitgehend erachtet. Problematisch ist insbesondere die sich hieraus ergebende zwingende Vorgabe der Landesraumordnung an die Regionalplanung, noch nicht bekannte Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umzusetzen, ohne sie zuvor mit den weiteren Anforderungen und Ansprüchen an die Raumnutzung abgewogen zu haben.	Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierter Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt. Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet. Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.	
Kapitel 5 – Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit		
<u>Grundsatz 5-2 „Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen“ (-> S. 26)</u> Der LEP NRW '95 legt unter B.I.2 als Ziel fest, dass die „herausragende Bedeutung der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr für die Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland und in Europa bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur zu berücksichtigen ist“. Im vorliegenden Entwurf des LEP ist die Metropolregion Rhein-Ruhr nicht mehr erwähnt, stattdessen wird die Entwicklung einer Metropolregion Nordrhein-Westfalen forciert. Der Rhein-Sieg-Kreis spricht sich dafür aus, anstelle der von der Landesregierung vorgesehenen „Metropolregion NRW“	Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen. Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird. NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregi-	Der Anregung des RSK wurde entsprochen.

ergänzend zur bereits verfassten „Metropole Ruhr“ eine „Metropole Rheinland“ in den LEP aufzunehmen.	on Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg/Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKROLeitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen. Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region ‚Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte‘ zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropoleruhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregionen soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen. Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein- Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen	
---	--	--

	kann.	
<u>Kapitel 6 – Siedlungsraum</u> und <u>Kapitel 7 – Freiraum</u>		
<u>Allgemein</u> Die Absicht, die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2020 deutlich zu reduzieren, wird begrüßt. Den vorgesehenen Regelungen im LEP – auch die korrespondierenden Aussagen zur Innenentwicklung, zur Wiedernutzung von Brachflächen oder zum Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit bei der gewerblichen Flächenentwicklung – ist zuzustimmen. Unbeschadet dessen ist zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum – insbesondere bei enger Verflechtung mit Oberzentren – Reserven für eine angemessene Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen benötigt. Soweit dies im Rahmen der genannten Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme erfolgen soll, fehlt eine Operationalisierung der allgemeinen Ziele für die nachfolgenden Planungsebenen. Eine bloße restriktivere Formulierung allgemeiner Ziele zum Flächenverbrauch wird ihre Wirkung verfehlen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wird Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert. In den Erläuterungen zu 6.1-1 wird zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Mit den Änderungen wird auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann.	Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen. Siehe Stellungnahme zu Kapitel 6 und 7.
<u>Kapitel 6 – Siedlungsraum</u>		
<u>Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</u>		
<u>Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“</u> <u>einschl. Erläuterungen (-> S. 29)</u> Die Erläuterungen zum Ziel beinhalten, dass die Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer „landeseinheitlichen Methode“ ermitteln, ob und in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen, als in den Erläuterungen zu 6.1-1 ein landesweit ein-	Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen. Siehe Stellungnahme zu 6.1.

welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht. Das bereits praktizierte Siedlungsflächenmonitoring soll in diese Bedarfs-ermittlung einbezogen werden, indem es Informationen über ungenutzte, planerisch gesicherte Siedlungsflächenreserven vorhält. Die Absicht, den Flächenbedarf künftig auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode zu ermitteln, wird grundsätzlich begrüßt. Die ist notwendig, um die landesbedeutsame Vergleichbarkeit zu erhalten. Jedoch wird das Abstellen zentraler Festlegungen des LEP (siehe z.B. Ziel 6.1-11) auf eine derzeit noch unbekannte Flächenbedarfsermittlungsmethode, die jedoch maßgeblich Einfluss auf die Kommunalentwicklung nehmen wird, als unzulässig erachtet. Solange nicht abschließend geklärt ist, wie die angeführte „Methode“ aussehen wird, ist die Regelung abzulehnen.	heitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Bezüglich Wohnbauflächen wird zwar auf die dafür im Vallée-Gutachten empfohlene Methode abgestellt, allerdings werden dabei die erwähnten "Rahmenbedingungen" (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten) berücksichtigt. Der Begriff "bedarfsgerecht" wird über die Beschreibung der Methoden bestimmbar gemacht und damit auch das Ziel. Auch zu dem Begriff "flächensparend" werden ergänzende Ausführungen gemacht; entsprechende Umsetzungshinweise geben darüber hinaus die Erläuterungen zu dem neuen Grundsatz 6.1-2.	
<u>Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ einschl. Erläuterungen (-> S. 29)</u> Das Ziel legt fest, dass für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass dies in die Verantwortung der Regionalplanungsbehörden gestellt ist. Zur Ausübung der Planungshoheit muss es im Interesse der Kommunen liegen, Flächenreserven verfügbar zu halten. Für Flächen, die aufgrund unterschiedlichster Umstände nicht vermarktbare	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. In diesen Planverfahren wird auch dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Hand-	Der Anregung des RSK wurde entsprochen.

sind, dies gilt im weitesten Sinn auch für nicht realisierbare Bebauungspläne, kann z.B. das Instrument „Flächentausch“ genutzt werden. Insofern muss die Entscheidung, Flächendarstellungen beizubehalten oder aufzugeben, zwingend in kommunaler Verantwortung bleiben. Es wird gefordert, dies durch Umformulierung der Zielfestlegung in geeigneter Weise sicherzustellen. In dem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass allein die Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan noch keinen Flächenverbrauch impliziert.	lungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Wie durch die drei Fallkonstellationen in dem neuen Ziel 6.1-1 dargestellt wird, besteht zwischen der Flächenrücknahme und dem Flächentausch (ehemals Ziel 6.1-10) auch kein Zielkonflikt.	
<u>Erläuterungen Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ (-> S. 32)</u> Die Erläuterungen zum Ziel führen aus, dass dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen sind, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Struk-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen, als in den Erläuterungen zu 6.1-1 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen	Der Anregung des RSK wurde entsprochen.

turwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Es wird angeregt zu erläutern, wie der „Bedarf“ zu ermitteln ist, ob auch hier die „landeseinheitliche Methode“ zur Anwendung kommen soll (s. auch Anregungen zu Ziel 6.1-1), denn „Bevölkerungsrückgang“ bzw. „Strukturwandel“ sind nicht zwingend Indikatoren für einen regressiven Flächenbedarf. (z.B. Veränderung von Haushaltsstrukturen).	Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Bezüglich Wohnbauflächen wird zwar auf die dafür im Vallée-Gutachten empfohlene Methode abgestellt, allerdings werden dabei die erwähnten "Rahmenbedingungen" (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten) berücksichtigt. Die zukünftig in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 beschriebenen Methoden zur Berechnung der Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenbedarfe geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.	
<u>Erläuterungen Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ (-> S. 29)</u> i. V. m. <u>Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 29)</u> Die Erläuterungen zu Ziel 6.1-2 führen aus, dass die Möglichkeit der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung genutzt werden soll. Gemäß Zielfestlegung 6.1-6 sind die bisherigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen, als Ziel 6.1-6 zu einem Grundsatz herabgestuft wurde.	Der Anregung des RSK wurde entsprochen.

Bemühungen zur Mobilisierung von Flächenpotentialen im Rahmen der Innenentwicklung und zum Abbau von Mobilisierungshemmnissen auf kommunaler Ebene zu intensivieren. Als Maßnahmen der Innenentwicklung werden in den Erläuterungen die Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung bzw. der Mobilisierung von ungenutzten oder absehbar brachfallenden Grundstücken im Innenbereich benannt. Dies steht der unter Ziel 6.1-2 formulierten Anforderung zur Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, insbesondere in Verdichtungsräumen, entgegen. Eine Klarstellung, wie die praktische Anwendung beider Festlegungen vorzunehmen ist, ist erforderlich.		
<u>Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 29)</u> Der Zielfestlegung, dass die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist grundsätzlich zuzustimmen (s. a.§ 35 BauGB). Die Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird geteilt. Insbesondere in ländlich strukturierten Bereichen mit topografischen Besonderheiten kann jedoch in Ausnahmefällen, unter Abwägung aller Aspekte, eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen zweckmäßig sein. Insofern wird angeregt, den Regelungsinhalt in einen Grundsatz umzuwandeln bzw. in sonstiger geeigneter Form vorgenannte Gegebenheiten zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nur insofern gefolgt, als das Ziel durch eine Umformulierung vereinfacht und über den etwas weniger restriktiven Begriff der "Vermeidung" (für beide Teile des Ziels) die Möglichkeit eröffnet wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass: - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 6.3-3 ausnahmsweise mögliche Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausschließt; in diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass gerade entgegenstehende topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder die mangelnde Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz die Neudarstellung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB begründen können; - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Ent-	Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen; siehe Stellungnahme zu 6.1-4.

	wicklung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie ausschließt. Es geht mit Ziel 6.1-4 – wie auch im bisherigen LEP – nicht darum, jegliche Siedlungsentwicklung an Verkehrswegen zu verhindern. Eine Ausrichtung der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur auf Verkehrswege kann sinnvoll sein, um auf diese Weise den Bedarf für weiteren Verkehrswegebau zu vermindern und einen effizienten Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, zu ermöglichen (vgl. auch Grundsätze 6.2-2 und 8.1-1). Nicht sinnvoll sind jedoch das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung, da diese zum einen der angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen widerspricht und zum anderen auch die für die Klimaanpassung sinnvolle Gliederung und Auflockerung des (Siedlungs-)Raums durch ein gestuftes Freiflächensystem (vgl. auch Grundsatz 6.1-5) behindert. Auch die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen bleibt daher Ziel.	
<u>Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 29)</u> Analog der Festlegung des LEP NRW '95 (B III. Ziel 1.23) regelt dieses Ziel den Vorrang der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Der grundsätzliche Regelungsgehalt ist zu unterstützen, zumal auch § 1a Abs. 2 BauGB dies den Kommunen als planerische Abwägungsdirektive im Zuge der Bauleitplanung vorgibt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass, insbesondere im Zuge der Umsetzung in eine regionalplanerische Festlegung, die diesbezügliche Entscheidung den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zufällt („Letztentscheidungskompetenz“). Die Erläuterungen führen aus, dass in Einzelfällen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insofern gefolgt, als Ziel 6.1-6 im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz formuliert wird.	Der Anregung des RSK wurde entsprochen.

von der Verpflichtung zur Innenbereichsentwicklung abgesehen werden kann. Es wird angeregt, die Ausnahmetatbestände nicht nur in den Erläuterungen zu thematisieren, sondern diese entweder in die Zielfestlegung aufzunehmen oder das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.		
<u>Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 30)</u> Absatz 2 regelt, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. In den Erläuterungen wird hinsichtlich der vielschichtigen Herausforderung der Nachfolgenutzung von Brachflächen lediglich ausgeführt, dass der Aufwand für eine Wiedernutzbarmachung wirtschaftlich vertretbar sein muss. Die in der Praxis oftmals auftretenden Probleme, wie z.B. eine durch Reserveflächenvorhaltung privater Eigentümer unmögliche Vermarktung des Grundstücks, werden nicht thematisiert. Daher ist in den Grundsatz eine Öffnungsklausel mit dem Inhalt aufzunehmen, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende bzw. zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgeschlossen sind. Dem Regelungsinhalt des Absatzes 3, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen, wird generell zugestimmt. Es scheint jedoch geboten, eine Öffnungsklausel aufzunehmen, mit dem Ziel in begründeten Ausnahmen eine Wiedernutzung z.B. für Anlagen erneuerbarer Energien zulassen zu können. Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz um das Wort „vorrangig“ zu ergänzen (entspricht Regelung in Ziel 6.3-3, letzter Absatz).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung auch langfristig nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie	Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen. Siehe Stellungnahme zu 6.1-8.

	welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Den Anregungen zu Satz 4 wird nicht gefolgt, da es sich hier um einen Grundsatz handelt und dadurch Abwägungsentscheidungen möglich sind, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.	
<u>Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten“ einschl. Erläuterungen (-> S. 30)</u> Die Aufnahme der Thematik in den LEP wird grundsätzlich begrüßt. Bereits heute werden seitens der Kommunen angesichts der angespannten Haushaltslage Ermittlungen und Bewertungen von Infrastrukturfolgekosten angestellt. Es ist jedoch in geeigneter Form sicherzustellen, dies nicht zuletzt im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit, dass hieraus kein „Prüfkriterium“ im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW folgert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Verfahren nach § 34 LPlG NRW sind im Übrigen der Prüfung über die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung vorbehalten sind.	Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen. Siehe erneute Stellungnahme zu 6.1-9.

<u>Ziel 6.1-10 „Flächentausch“ einschl. Erläuterungen (-> S. 30)</u> Die Grundidee des Flächentauschs ist bereits im LEP NRW '95 verankert (s. B. III. – Ziel 1.24). Dem Grundgedanken der regionalen Kooperation folgend, sollten Siedlungsflächen im regionalen Kontext auch interkommunal „getauscht“ werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein Tausch über die Gemeindegrenze hinweg ist grundsätzlich möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Im Rahmen dieser Verschiebung wird zudem durch Ergänzungen / Umformulierungen verschiedenen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren (z. B. zur Frage der Adressaten) Rechnung getragen. Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen.	Der Anregung des RSK wurde entsprochen.
<u>Ziel 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 30)</u> Eine Ausgestaltung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist nur möglich, wenn nachhaltige Flächensteuerungsmöglichkeiten und Planungsalternativen zur Verfügung stehen. Damit sind zwingend Flächen bereit zu halten, die für einzelne Planungserfordernisse bzw. -varianten zur Verfügung stehen, jedoch ausschließlich bedarfsorientiert zu entwickeln sind bzw. gemäß den Vorgaben des BauGB auch bedarfsorientiert entwickelt werden. Der vorliegende Entwurf stellt in zentralen Festlegungen auf einen noch zu ermittelnden Flächen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen, als in den Erläuterungen zu 6.1-1 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung	Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen. Siehe erneute Stellungnahme zu 6.1-1.

bedarf ab (wie z.B. Ziel 6.1-1 „bedarfsgerecht“, Ziel 6.1-11 „ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen“), wobei offen bleibt, wie dieser Bedarf zu ermitteln ist (s. diesbezügliche Ausführungen zu der „landeseinheitlichen Ermittlungsmethode“ unter Ziel 6.1-1). Gerade in (noch) Wachstumsregionen muss es möglich sein, ohne zeitzählenden Verwaltungsaufwand Flächen zur LEP-zielkonformen Umsetzung bereit zu stellen. Um den Kommunen den o.g. Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, darf der durch die vorgesehene „landeseinheitliche Methode“ zu ermittelnde Bedarf nicht zu eng kalkuliert sein, ein angemessener Flexibilisierungszuschlag ist zwingend vorzusehen. Soweit die „landeseinheitliche Ermittlungsmethode“ eine adäquate Flexibilisierung nicht vorsehen sollte, wird dies zu regelmäßigen Planänderungsverfahren führen, die jeweils erneute Bedarfsnachweise und langwierige Erörterungen nach sich ziehen. Neben einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand wird dies Kommunen einer Wachstumsregion in städtebauliche Entwicklungsblockaden und damit eine regressive Entwicklung führen.	in den einzelnen Gemeinden geben wird; in diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt werden; Satz 2 von Ziel 6.1-11 wurde hingegen im Wesentlichen in Ziel 6.1-1 integriert. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird allerdings im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt – mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen). Weitere Handlungsspielräume werden insofern eröffnet, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Gerade weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde sind damit nach wie vor möglich.	
Zu 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen		
<u>Ziel 6.3-1 „Flächenangebot“ einschl. Erläuterungen (-> S. 40)</u> Die Erläuterungen des Ziels führen aus, dass die Festlegung neuer oder die Erweiterung vorhande-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.	Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen. Siehe erneute Stellungnahme zu

ner GIB regional abzustimmen sind. Die endgültige regionale Abstimmung erfolgt dabei im Rahmen des Regionalplanverfahrens. Grundlage der Fortschreibung eines Regionalplans bzw. Regionalplanteilabschnittes ist jedoch die seitens der Regionalplanungsbehörde durchzuführende Flächenbedarfsberechnung auf der Basis einer „landeseinheitlichen Methode“. Auf die Ausführungen zu Ziel 6.1-1 und 6.1-11 wird verwiesen.	Bezüglich des Verweises der Beteiligten auf die eigenen Ausführungen zu Ziel 6.1-1 und 6.1-11 wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.	6.1-1.
<u>Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 40/41)</u> Gemäß Ziel 6.3-3 ist es ausnahmsweise möglich, GIB im Freiraum festzulegen, soweit die in der Festlegung genannten Gründe entgegenstehen. Diesem Regelungsinhalt ist grundsätzlich zuzustimmen, es wird jedoch angeregt, die Ausnahmetatbestände der Zielfestlegung um den „Umgebungsschutz“ für benachbarte Wohnnutzungen zu erweitern. D. h., auch in Fällen, in denen die Ausweisung eines GIB in der Nachbarschaft einer bestehenden Wohnsiedlung aufgrund von Belästigungen oder Gefährdungen nicht erfolgen kann, muss eine Freirauminanspruchnahme möglich sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen sei es durch das Aneinander-grenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB werden dabei durch eine entsprechende Staffelung der Baugebietsausweisungen gelöst. Die bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten (s. o.) und die bestehenden Ausnahmen des Ziels reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissi-	Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen. Siehe erneute Stellungnahme zu 6.3-3.

	onsschutz gerecht zu werden und eine gewerbliche Entwicklung weder zu erschweren noch unmöglich zu machen. Eine allgemeine Ausnahmeregelung aus Gründen des Immissionsschutzes wie vorgeschlagen - würde den mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, Wachstum, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) widersprechen.	
--	--	--

Kapitel 7 – Freiraum

Zu 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Grundsatz 7.1-1 „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 70)

Gemäß dem Grundsatz sind die für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, für Freiraumfunktionen zu sichern. In den Erläuterungen wird auf die Korrespondenz mit den Zielen 6.1-2 und 6.1-11 hingewiesen. Hier ist eine stärkere Verbindung zwischen den Kapiteln herzustellen und zu verdeutlichen, dass der Freiraumschutz unter Voraussetzung der Ziel- und Grundsatzfestlegungen des Kapitels 6 (jeweils unter Einbeziehung der dort erfolgten Anregung des Rhein-Sieg-Kreises) erfolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 7.1-1 wird gestrichen, da die Inhalte in den überarbeiteten Zielen 2-3 und 6.1-1 bereits als raumordnerisches Ziel festgelegt sind.

Der Anregung des RSK wurde entsprochen.

Ziel 7.1-6 „Grünzüge“ einschl. Erläuterungen (-> S. 71)

Ziel 7.1-6 beinhaltet, dass die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln sind.

Sowohl aus der Zielfestlegung als auch aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage diese Vorranggebietsfestlegung erfolgt ist. Analog der Vorgehensweise bei ASB und GIB sollte die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet Grünzug erst auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Entsprechend wird angeregt, die Grünzüge zunächst nur nachrichtlich den Regio-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die zeichnerische Darstellung der Grünzüge im künftigen LEP nur nachrichtlich erfolgt.

Die zeichnerische Darstellung im LEP wurde nochmals überprüft und gibt nun die in den Regionalplänen festgelegten regionalen Grünzüge mit Stand vom 31.12.2014 wieder. Aufgrund der künftig nur nachrichtlichen Darstellung im LEP liegt die verbindliche und konkrete Festlegung der regionalen Grünzüge insoweit bei den Trägern der Regionalplanung. Deshalb sind auch Fragen zur konkreten Abgrenzungen

Der Anregung des RSK wurde teilweise entsprochen. Siehe erneute Stellungnahme zu 7.1-6.

nalplänen zu entnehmen.	bei der Festlegung der regionalen Grünzüge auf der Ebene der Regionalplanung sinnvoll angesiedelt.	
Zu 7.2 Natur und Landschaft		
<u>Ziel 7.2-1 „Landesweiter Biotopverbund“ (-> S. 79)</u> Die in Zielfestlegung 7.2-1 angestrebte flächendeckende Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen zu einem übergreifenden Biotopverbund kann nur unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche in dieser Form als Zielfestlegung erfolgen. In der Abbildung 4 zu Ziel 7.2-1 ist der aus den bisherigen Fachplanungen des Landes bekannte landesweite Biotopverbundkorridor zwischen der Wahner Heide über die Agger in den Lohmarer Wald als überregional bedeutsamer Wildkorridor (insbesondere für das Rotwild) nicht dargestellt. Der Bereich sollte deshalb als überregionaler Wildkorridor im LEP ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Umwidmung der Festlegung in einen Grundsatz wird nicht gefolgt. Ziel 7.2-1 verpflichtet die nachgelagerten Planungsebenen, insbesondere die Regionalplanung in ihrer Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie die Naturschutzbehörden und Träger der Landschaftsplanung, die gesetzlichen Vorgaben aus dem ROG und dem BNatSchG zur Sicherung und Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes umzusetzen. Dieses kann zweckmäßig nur durch Festlegung eines verbindlichen Raumordnungsziels erfolgen. Die Konkretisierung des landesweiten Biotopverbundes erfolgt im LEP durch Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur. Die Kriterien und Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur sind mit der für Naturschutz zuständigen Behörde des Landes abgestimmt und auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Im Rahmen der Konkretisierung, Ergänzung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbundnetzes sind auch auf nachgeordneten Planungsebenen andere Nutzungsansprüche zu berücksichtigen. Insoweit ist eine Abwägung mit anderen Raumansprüchen gewährleistet. Auf Grundlage verschiedener Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf ist die Abbildung 4 überarbeitet worden. Die Abbildung 4 zeigt kartographisch das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes, bestehend aus den im LEP festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur (in der Abbildung 4 jeweils unter farblicher Kennzeichnung ihrer maßgeblichen Biotoptypen) sowie konzeptionelle Überlegungen zu überregionalen Wildkorridoren und landesweiten Auenkorridoren (vgl. Erläuterungen zu	Wenn auch den Anregungen des RSK nicht entsprochen wurde, kann dem Abwägungsergebnis gefolgt werden.

	Ziel 7.2-1). Die zeichnerischen Darstellungen der Abbildung 4 werden durch eine nachrichtliche Wiedergabe der nicht vollständig als GSN festgelegten Vogelschutzgebiete ergänzt. Die Abbildung hat keine unmittelbare raumordnerische Bindungswirkung. Inhalt und Maßstab entsprechen der Planungsebene eines landesweiten Raumordnungsplans und sind bewusst maßstäblich überzeichnet und generalisiert. Die konkrete Anregung auf Erweiterung kann noch nicht abschließend beurteilt werden; aufgrund der nur erläuternden Darstellung bestehen auf der nachgeordneten Planungsebene jedoch Spielräume einer Ergänzung dieses Korridors bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen.	
Zu 7.3 Wald und Forstwirtschaft		
<u>Abbildung 5 (-> S. 87/88)</u> Die Abbildung 5 zeigt den Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche Nordrhein-Westfalens. Um bessere Informationen über die Waldverteilung im Land und damit auch im Rhein-Sieg-Kreis zu erhalten wird angeregt, die Ausdifferenzierung zu erweitern und zusätzlich die Stufe 20% bis 40% einzuführen. Diese Form der Darstellung des Waldanteils in den Regionen dient als Entscheidungshilfe bei Planungen, die zu Eingriffen im Wald führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine feinere Abstufung der Darstellung von Waldanteilen ist auf der Ebene des LEP zur Erläuterung der dort getroffenen Festlegungen nicht erforderlich. Als Entscheidungshilfe bei kommunalen Entscheidungen können auch die statistischen Veröffentlichungen von gemeindebezogenen Daten der Landesstatistik dienen.	Wenn auch die Anregungen des RSK nicht berücksichtigt wurden, kann dem Abwägungsergebnis gefolgt werden.
<u>Ziel 7.3-3 „Waldinanspruchnahme“ (-> S. 86)</u> Ziel 7.3-3 führt in Absatz 2 aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hier ist eine Definition „erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen des Waldes“ erforderlich; darüber hinaus ist darzulegen, wie die Nachweispflicht zu erfüllen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. Der Anregung, auf die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen näher einzugehen, wird gefolgt. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkungsbereich einer geplanten Wind-	Wenn auch den Anregungen des RSK nur teilweise gefolgt wurde, kann dem Abwägungsergebnis gefolgt werden.

	energieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise bei einer sehr intensiven Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche begründet sein. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt.	
Zu 7.4 Wasser		
<u>Ziel 7.4-4 „Talsperrenstandorte“ (-> S. 91) / Zeichnerische Festlegungen</u> In der zeichnerischen Festlegung ist die Naafbachsperrre als "Talsperre - geplant" als Vorranggebiet festgelegt. Es wird angeregt, auf die Festlegung der Naafbachtalsperre zu verzichten, da sie zu Konflikten mit der gleichzeitig bestehenden Festsetzung als Schutzgebiet im europäischen Netz "Natura 2000" (FFH-Gebiet DE 5009-301) führt. Derzeit ist nicht erkennbar, wie dieser Konflikt gelöst werden könnte, falls tatsächlich mit den Planungen für eine Talsperre begonnen werden sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sowohl die allgemeinen Hinweise, Anregungen und Bedenken gegen die Planung von Talsperrenstandorten als auch Hinweise, Anregungen und Bedenken zu einzelnen konkret im LEP geplanten Talsperrenstandorten sind im Rahmen der Abwägung in die Entscheidung über die einzelnen festgelegten Standorte einbezogen worden - dies betrifft sowohl Stellungnahmen zu möglichen Umweltauswirkungen als auch zu konkurrierenden Nutzungen oder Zweifel am Bedarf der Talsperrenstandorte. Die möglichen generellen Auswirkungen von Talsperren auf Schutzgüter der Umweltprüfung als auch mögliche Umweltkonflikte einzelner festgelegter Talsperrenstandorte sind der Planungsebene des LEP entsprechend im Umweltbericht zum LEP-Entwurf sowie in der FFH-Prüfung aufbereitet und bewertet worden. Die Landesplanungsbehörde hält unter Abwägung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und andere Nutzungen an der Festlegung der Talsperrenstandorte fest. In den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4 ist dargelegt, dass über die Zulässigkeit von Talsperren an den planerisch festgelegten Talsperrenstandorten des LEP erst	Wenn auch die Anregungen des RSK nicht berücksichtigt wurden, kann dem Abwägungsergebnis gefolgt werden.

	in Planfeststellungsverfahren entschieden wird und der spätere Bau dieser Talsperren abhängig ist vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. Weiterhin wurde in den Erläuterungen ergänzt, dass es bei den Talsperrenstandorten, von denen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete ausgehen können, es nach geltender Rechtslage erforderlich ist, dass die Umsetzung der Planung aufgrund der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig ist. Daraus wird deutlich, dass mit der LEP-Festlegung noch keine abschließende Entscheidung über die Errichtung von Talsperren an den festgelegten Standorten erfolgt. Der LEP sichert vielmehr im Rahmen einer vorsorgenden Planung die natur-räumliche Ressource für eine später ggfls. durchzuführende Talsperrenplanung, so dass diese Entwicklungsmöglichkeit langfristig erhalten werden kann. Aus diesem Grund ist es auch nicht maßgeblich, ob ein aktueller mengenmäßiger Bedarf für Talsperren vorhanden ist. Maßgeblich für die Planung ist aber, dass auch Nordrhein-Westfalen einem Klimawandel unterliegt, künftige Wasserbedarfe nicht abschließend abzuschätzen sind und nicht bei allen vorhandenen Trinkwasserförderungen auf Dauer von ihrer Nutzbarkeit ausgegangen werden kann.	
--	--	--

Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur

Zeichnerische Festlegungen Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ist das Thema Mobilität und Verkehrsinfrastruktur in den zeichnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs unzureichend dargestellt. Entsprechend wird angeregt, die textlich beschriebenen Raumnutzungskonflikte auch in eine zeichnerische Festlegung zu überführen, indem die im Regionalplan festgelegte Verkehrsinfrastruktur nachrichtlich übernommen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Es fehlt die planungsrechtliche Anforderlichkeit zur Darstellung von Verkehrstrassen. Im LEP werden keine planerischen Festlegungen zur Trassenführung der Verkehrsinfrastruktur getroffen. Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur fest-	Wenn auch den Anregungen des RSK nicht entsprochen wurde, kann dem Abwägungsergebnis gefolgt werden.
---	---	---

	gelegt und i. E. dargestellt. Im LEP sind einzelne, ggf. neu zu schaffende Schienenverkehrsstrassen in den Erläuterungen benannt, wenn diese von außerordentlicher Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der siedlungsräumlichen Erschließung des Landes insgesamt, also im Hinblick auf raumordnerische Belange, sind. Für die Straßeninfrastruktur sind solche Trassen nicht zu erkennen. Die Straßenverkehrsinfrastruktur ist weitgehend vorhanden. Ggf. erforderliche Ausbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen sind Gegenstand der Fachplanung. Die Benennung einzelner Verkehrsstrassen erfolgt nur, wenn deren Ausbau/Neubau im besonderen landesplanerischen Interesse im Hinblick auf die verkehrliche Verknüpfung des Landes und seiner Raumfunktionen (raumordnerische Belange) liegt.	
Zu 8.1 Verkehr und Transport		
<u>Allgemein</u> Unzureichend im vorliegenden LEP-Entwurf betrachtet ist das Ziel, die Entmischung schneller und langsamer Verkehre voranzutreiben, um die Leistungsfähigkeit und Betriebsqualität des Eisenbahnnetzes zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für die europäischen TEN-Korridore „Rhine-Alpine Corridor“ (entlang des Rheintals) und „North Sea-Baltic Corridor“ (von den belgischen Häfen weiter in Richtung Berlin und Osteuropa). Verbunden werden sollte dies mit dem Ziel, den überlasteten Bahnachsenknotenpunkt Köln auszubauen. Darüber hinaus ist in geeigneter Form verbindlich zu regeln, dass die S-Bahn-Netze in der Städteregion weiter ausgebaut werden. Hierdurch kann eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen den Oberzentren Köln/Bonn und ihrem Umland erreicht werden. Zudem dient es der Verlagerung der Pendlerverkehre von der Straße auf die Schiene und trägt somit zur Entlastung des Straßennetzes und zur Klimaverbesserung bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die geäußerten Anregungen betreffen die Fachplanung im Bereich Verkehr. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des LEP.	Wenn auch die Anregungen des RSK nicht berücksichtigt wurden, kann dem Abwägungsergebnis gefolgt werden.

<u>Erläuterungen Grundsatz 8.1-5 „Grenzüberschreitender Verkehr“ (-> S. 106)</u> Gemäß Grundsatz 8.1-5 sollen die Verkehrsverbindungen im Grenzraum zu den Nachbarländern grenzüberschreitend entwickelt werden. In den Erläuterungen werden Strecken genannt, die in den Regionalplänen gesichert werden sollen. Es wird angeregt, die Strecke Emerich-Arnheim in die Erläuterungen aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Strecke Arnheim-Emmerich ist in den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-4 in ihrem Verlauf auf deutscher Seite dargestellt.	Wenn auch die Anregungen des RSK nicht berücksichtigt wurden, kann dem Abwägungsergebnis gefolgt werden.
<u>Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 103)</u> Ziel 8.1-9 legt die landesbedeutsamen Häfen fest, u.a. auch Köln. Die Erläuterungen spezifizieren die Hafengruppe Köln durch die öffentlichen Häfen Deutz und Niehl. Es wird angeregt, den Hafen Köln-Godorf in den LEP aufzunehmen. Diese Anregung erfolgt unabhängig von der öffentlich geführten Diskussion um eine Hafenerweiterung am Standort Godorf. Das landesbedeutsame Hafenkonzept sollte durch ein regionales Hafen- und Logistikkonzept ausdifferenziert bzw. spezifiziert und regionalplanerisch manifestiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird aufgegriffen. Das Ziel soll folgende Formulierung erhalten: In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in Nordrhein-Westfalen sind: - Bonn - Dortmund - Duisburg - Düsseldorf - Emmerich - Hamm - Köln - Krefeld - Minden - Neuss - Rheinberg - Voerde und - Wesel Die Benennung der Städte erfolgt auf der Basis in Absatz 4 der Erläuterung genannten und in einer redaktionellen Änderung angepassten Kriterien. Entsprechend sind die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde, in Ergänzung zu den bereits genannten, ebenso als Standorte mit landesbedeutsamen Häfen einzustufen, da die Kriterien dort erfüllt werden.	Der Anregung wurde teilweise entsprochen. Siehe ergänzende Stellungnahme zu 8.1-9.

	Für die angeregte Aufnahme weiterer Häfen in zusätzlich zu benennenden Städten fehlt die Grundlage. In diesen Standorten werden die genannten Voraussetzungen (Absatz 4 der Erläuterungen) zurzeit nicht erfüllt. Ebenso ist eine Änderung/Ergänzung der Erläuterung im Hinblick auf Städte mit mehreren Hafenstandorten erforderlich, sofern diese aufgrund der räumlich ggf. weit auseinanderliegenden Standorte nicht mit der Darstellung eines Symbols eindeutig erfasst werden können. Die Erläuterung soll in Absatz 6 wie folgt neu gefasst werden: In den Städten Düsseldorf und Köln umfassen die Symbole zwei räumlich voneinander getrennte Standorte der öffentlich zugänglichen Häfen; für Voerde und Wesel umfasst das Symbol drei öffentlich zugängliche Häfen. Darüber hinaus sollen weitere redaktionelle Änderungen in den Erläuterungen vorgenommen werden. Damit wird der Anregung weitgehend Rechnung getragen. Für die weiteren Anregungen besteht im LEP kein Regelungsbedarf.	
<u>Ziel 8.1-11 „Schienennetz“ (-> S. 104)</u> Die Zielfestlegung beinhaltet, dass Mittel- und Oberzentren jeweils bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden sind. Es wird angeregt die Festlegung dahingehend zu ergänzen, dass Oberzentren an den Fernverkehr anzubinden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es soll aufgrund anderer Anregungen eine Änderung des Ziels und in der Folge der Erläuterungen vorgenommen werden. In der Überschrift soll das Wort "Schienenverkehr" durch das Wort "Öffentlicher Verkehr" ersetzt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist und je nach örtlichen Verhältnissen z. B. eine Schnellbusverbindung geeigneter sein kann. Entsprechend sind in der Erläuterung folgende Änderungen erforderlich: Um Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen der Mittel- und Oberzentren zu erhalten, benötigen sie eine Anbindung an den Öffentlichen Verkehr. Dies soll bevorzugt durch den Schienenver-	Der Anregung wurde nicht entsprochen. Siehe Stellungnahme zu 8.1-11(neu)

	kehr, kann aber auch, je nach örtlichen Verhältnissen in Mittelzentren, durch andere Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs (wie zum Beispiel Schnellbusse) hergestellt werden. Die Städte können ihre Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte sowie als Versorgungsstandorte nur halten, wenn private und geschäftliche Fahrten mit der Bahn ohne zeitaufwändige Zubringerfahrten und ohne Anschlussrisiken möglich sind. Die Art der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsverbindungen richtet sich nach dem Bedarf. Der angeregten Änderung soll nicht erforderlich, da in den Erläuterungen ein klarer Bezug auf die verkehrliche Erschließung des Landes genommen wird. Festlegungen zu Fernverkehrsverbindungen sind, soweit ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht, im Grundsatz 8.1-4 dargestellt.	
<u>Ziel 8.1-12 „Erreichbarkeit“ (-> S. 104)</u> Ziel 8.1-12 beinhaltet die Forderung, dass in allen Teilräumen des Landes von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbe- reiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist. Insbesondere in ländlich strukturierten, dünner besiedelten Flächengemeinden des Rhein-Sieg-Kreises kann dies aufgrund der oftmals schwierigen finanziellen Situation nicht sichergestellt werden. Bereits heute werden in vielen kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bürgerbusse und Anrufsammeltaxis eingesetzt, insofern wird der diesbezügliche Hinweis in den Erläuterungen als wichtig, jedoch nicht als hinreichend angesehen. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes kann das in der Festlegung getroffene Ziel nicht erreicht werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Die Frage der Ausgestaltung des Angebots zur Erreichung des Ziels i. E. und die Festlegung der Prioritäten bei einer finanziellen Förderung ist Gegenstand der Fachplanung.	Wenn auch die Anregungen des RSK nicht berücksichtigt wurden, kann dem Abwägungsergebnis gefolgt werden.

Zu 8.2 Transport in Leitungen		
<u>Grundsatz 8.2-1 „Transportleitungen“ (-> S. 111)</u> i. V. m. <u>Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen“ (-> S. 112)</u> Während Grundsatz 8.2-1 die Trassenbündelung unter Nutzung vorhandener Trassen regelt, legt Ziel 8.2-3 fest, dass Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen (≥ 220 kV) so zu planen sind, dass Abstände von 200m / 400m eingehalten werden. Somit besteht ein Konflikt, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Trasse eine neue Höchstspannungsleitung realisiert werden soll und die Trasse den notwendigen Abstand nicht aufweist. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.	Grundsatz 8.2-1 und Ziel 8.2-3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 8.2-3 (alt) wird in einen Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt. Gleichzeitig wird beim Ziel 8.2-4 klargestellt, dass es sich nur auf "neue Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen" bezieht. Mit dieser Klarstellung wird der vermeintliche Widerspruch zwischen dem Grundsatz 8.2-1 und dem Ziel 8.2-3 aufgelöst.	Der Anregung wurde entsprochen.
<u>Ziel 8.2-3 „Höchstspannungsleitungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 112)</u> Die Abstandsregelung des Ziels kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Weder die Zielfestlegung noch die zugehörigen Erläuterungen führen aus, wie ein „gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität“ zu gewährleisten ist, falls im Einzelfall von den Mindestabständen abgewichen werden soll. Diesbezüglich bedürfen die Erläuterungen einer Ergänzung.	Ziel 8.2-3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 8.2-3 wird insoweit nicht geändert. Aufgrund anderer eingegangener Bedenken wurde das Ziel 8.2-3 (alt) in einen => Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein => Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität könnte z. B. gegeben sein, wenn zwischen der Höchstspannungsleitung und dem Wohngebäude ein Damm, ein Hügel, eine Lärmschutzwand o. ä. befindet und die Höchstspannungsleitung dahinter "verborgen" wäre. Da aber nicht alle möglichen Fallkonstellationen aufführbar sind, wurde auf eine konkrete Benennung in den Erläuterungen verzichtet (zugunsten einer unvoreingenommenen Einzelfallbetrachtung).	Der Anregung wurde teilweise entsprochen, dem Abwägungsergebnis kann gefolgt werden.

<u>Grundsatz 8.2-4 „Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 112)</u> Bislang gibt es nur für Pilotprojekte des EnLAG und des Bundesbedarfsplangesetz eine Rechtsgrundlage für Planfeststellungsverfahren zur Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene. Netzbetreiber sind grundsätzlich nicht bereit, einer Erdverkabelung für Projekte ohne Planfeststellungsbeschluss zuzustimmen, da separat zu beantragende Genehmigungen sowie Verhandlungen mit privaten Grundstückeigentümern mit erheblichem Mehraufwand verbunden sind. Die Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-3 führen aus, dass neben einer Teilverkabelung auch eine großräumige unterirdische Verlegung in Betracht kommt. Um diesem Aspekt Ausdruck zu verleihen, sollte, unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen, der Grundsatz mit einer Gesetzesinitiative auf Bundesebene verbunden werden.	Grundsatz 8.2-4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt sich gegenüber dem Bund bereits fortlaufend aktiv für mehr Erdverkabelungsoptionen ein (z. B. in Bundesgesetzgebungsverfahren).	Den Anregungen des RSK wurde teilweise entsprochen. S. hierzu neue Stellungnahme zu Grundsatz 8.2-5.
---	---	---

Kapitel 9 - Rohstoffversorgung

Zu 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

<u>Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“ einschl. Erläuterungen (-> S. 120)</u> Das Ziel richtet an die Regionalplanung den Auftrag, in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächen-naher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (BSAB). In den Erläuterungen findet sich folgende Ausnahmeregelung: "Abgrabungsvorhaben haben sich in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne regeln begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringeren Umfangs auch außerhalb der festgeleg-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die textliche und zeichnerische Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt in den Regionalplänen. Dabei sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) in der Regel mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in den Regionalplänen zeichnerisch darzu-	Den Anregungen wurde entsprochen.
--	--	--

ten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind." Um Fehlinterpretationen zu vermeiden wird angeregt, diese Ausnahmeregelung in den Festlegungstext des Ziels 9.2-1 aufzunehmen.	stellen. Eine Ausnahmeregelung in der Zielformulierung des Landesentwicklungsplans ist daher nicht erforderlich, da kleinere Planungen durch die Regelung in § 35 Abs. 2 LPIG DVO außerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Regel möglich sind. Um im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche zu ermöglichen, kann dafür im Regionalplan eine Ausnahmeregelung als Zielformulierung notwendig werden.	
<u>Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“ einschl. Erläuterungen (-> S. 120)</u> Insbesondere im Hinblick auf die Problematik intensiver Abgrabungen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises werden die restriktiveren Regelungen zu Versorgungszeiträumen begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.	
<u>Kapitel 10 – Energieversorgung</u>		
<u>Zu 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</u>		
<u>Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 130)</u> Das Ziel enthält den Auftrag an die Regionalplanung, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Für das Regionalplangebiet Köln beträgt der Mindestumfang 14.500 ha. Abgeleitet ist die Zahl aus der „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbeitrag 40“ unter Berücksichtigung eines Flächenabzugs von 30 %. Die Festlegung dieses Mindestumfangs als Ziel der Raumordnung wird abgelehnt, da mit nachstehender Begründung ein für eine Zielfestlegung notwendiger Tatbestand nicht erfüllt ist. Gemäß § 3 (1) Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) handelt es sich bei Zielen der Raumordnung um „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger der Raumordnung anschließend abgewogenen (...) Festle-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angege-	Der Anregung wurde teilweise entsprochen. Siehe Stellungnahme zu 10.2-2.

gungen (...). Bekanntlich sind im Zuge der Erarbeitung o.a. Studie eine Vielzahl relevanter Kriterien, insbesondere der Artenschutz, nicht abschließend geprüft und in die Abwägung einbezogen worden. Die mangelnde Belastbarkeit des Mengengerüsts konnte durch eine Stichprobe in einer kreisangehörigen Kommune belegt werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass lediglich 20 % der in der Studie veranschlagten Fläche einer Nutzung zugeführt werden konnten. In Summe ist entsprechend von einer deutlichen Reduzierung der - verbindlich - vorgegebenen 14.500 ha auszugehen. Insofern erscheint die Festlegung dieses Mindestumfangs als Ziel der Raumordnung rechtsfehlerhaft. Diesem Umstand ist in geeigneter Form Rechnung zu tragen. Daher wird gefordert, der Zielfestlegung belastbare Zahlen, die eine Endabgewogenheit und damit eine Zielfestlegung ermöglichen, zu Grunde zu legen oder das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.	bene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.	
---	--	--